

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 50 vom 10. Dezember 2013

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG)
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);
Errichtung Flüssiggaslagerbehälter 1

Stadt Bad Reichenhall

Vollzug der Baugesetze;
Betrifft: Landkreis Berchtesgadener Land, 83435 Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64
Überdachung der Tiefgaragenaufgänge 2

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12.5.2003,
geändert mit Satzung vom 14.10.2003, 28.9.2004, 24.2.2006 und 25.11.2008 3

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung vom 12.5.2003,
geändert mit Satzung vom 12.9.2005 und 24.2.2006 4

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Errichtung Flüssiggaslagerbehälter

Vorhaben: Errichtung Flüssiggaslagerbehälter 12.500 l (ca. 5,6 t)
Nr. 9.1.1.2 (V) Anh. 1 zur 4. BImSchV

Grundstück: Mauthäusl 1
83458 Schneizreuth

Gemarkung: Weißbach a. d. Alpenstraße

Flurnummer: 1

Betreiber/ Bauherr: Mauthäusl GmbH & Co. KG
Hr. Johann Abfalter
Mauthäusl 1
83458 Schneizreuth

1. Rechtsgrundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Anlage mit immissionsschutzrechtlichen Genehmigungserfordernis nach § 4 BImSchG i. V. m. Nr. 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Anlage ist der Ziffer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG der derzeit gültigen Fassung zuzuordnen.
Danach ist nach Spalte 2 „S“ eine „standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls“ erforderlich.

Gemäß § 3 c Satz 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Genehmigungsbehörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG standortbezogenen aufgeführten Kriterien erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Antragsunterlagen enthalten Ausführungen dazu.

2. Allgemeine Beschreibung

- Das Gefahrenpotential von Flüssiggasbehälteranlagen liegt in der Anwesenheit großer Mengen brennbarer, druckverflüssigter Gase und einer möglichen Betroffenheit wasserrechtlicher Belange.
- Der Flüssiggaslagerbehälter liegt knapp innerhalb des Natura 2000 Gebietes 8241-372 Östliche Chiemgauer Alpen.

3. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG in der zur Zeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, da durch das Vorhaben keine erheblichen und nachhaltigen standortbezogenen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für eine Nichtdurchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, FB 32: Umwelt, Arbeitsbereich — Immissionsschutz (Zimmer Nr. 202) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 4. Dezember 2013
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Bad Reichenhall

**Vollzug der Baugesetze;
Betrifft: Landkreis Berchtesgadener Land, 83435 Bad Reichenhall, Salzburger Str. 64
Überdachung der Tiefgaragenaufgänge**

Die Stadt Bad Reichenhall hat am 4.12.2013 folgenden nachstehenden

Bescheid

erteilt:

BV-NUMMER:	311-602-1/070/13
BAUHERR:	Landkreis Berchtesgadener Land Salzburger Str. 64 83435 Bad Reichenhall
BAUVORHABEN:	Überdachung der Tiefgaragenaufgänge
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKS:	Salzburger Str. 64
FL. NR.:	202/1
GEMARKUNG:	St. Zeno
ENTWURFSVERFASSER:	Ulrich Farthofer, Architekt

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43 in 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30 in 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Bad Reichenhall) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht München Postfach 20 05 43, 80005 München, oder Bayerstraße 30, 80335 München, kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Stadtbauamt Bad Reichenhall macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Berchtesgadener Land gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Baugenehmigung und die genehmigten Planunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden bei Stadtbauamt Bad Reichenhall, Neues Verwaltungsgebäude, Rathausplatz 8, 83435 Bad Reichenhall, II. Stock, Zimmer 212 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 4. Dezember 2013
Stadt Bad Reichenhall

Dr. Herbert Lackner, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12.5.2003, geändert mit Satzung vom 14.10.2003, 28.9.2004, 24.2.2006 und 25.11.2008

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 12.5.2003, geändert mit Satzung vom 14.10.2003, 28.9.2004, 24.2.2006 und 25.11.2008

§ 1

§ 15 wird wie folgt geändert

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind bis zum 30. November jedes Jahres, jeweils zum Monatsende, Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 25. November 2013
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Gemeinde Bayerisch Gmain

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 12.5.2003, geändert mit Satzung vom 12.9.2005 und 24.2.2006

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bayerisch Gmain folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 12.5.2003, geändert mit Satzung vom 12.9.2005 und 24.2.2006

§ 1

§ 13 wird wie folgt geändert

- (1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und Verbrauchsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind bis zum 30. November jedes Jahres, jeweils zum Monatsende, Vorauszahlungen in Höhe eines Elftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bayerisch Gmain, den 25. November 2013
Gemeinde Bayerisch Gmain

Hans Hawlitschek, Erster Bürgermeister
